

Hintergrundinformationen zum Offenen Brief vom 21. August 2022 an Ministerpräsident Boris Rhein

1. Aufhebung der Jagdzeit für Feldhasen

Die Bejagung des Feldhasen soll laut Entwurf der neuen Hessischen Jagdverordnung (JVO) ganz überraschend ab 2024 landesweit untersagt werden, obwohl ein wissenschaftlich begleitetes Monitoring beweist, dass in etlichen hessischen Regionen Zuwachs und Höhe des Hasenbesatzes eine Bejagung zulassen und die Population insgesamt wächst.

Bisher besagt die 2016 in Kraft getretene JVO, dass die Bejagung von Feldhasen und Stockenten sich im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegen soll. Seither wurde jährlich unter wissenschaftlicher Leitung des Arbeitskreises Wildbiologie (AKW) an der Gießener Universität von den Hegegemeinschaften ein aufwändiges **Feldhasen-Monitoring** durchgeführt. Dieses erforderte den ehrenamtlichen Einsatz von tausenden von Jägerinnen und Jägern und verschlang eine Unsumme Geld aus der Jagdabgabe. Im Übrigen hatte die hessische Jägerschaft schon seit 1989 **freiwillig** die Feldhasen gezählt und sie in vorbildlicher Weise nur sehr zurückhaltend bejagt.

Große Zurückhaltung bei Feldhasen-Bejagung

Ausweislich der Jahresberichte des AKW zum Feldhasen-Monitoring wurden in den letzten drei Jagdjahren **weniger als 10 Prozent der Hasen erlegt, die nach den wissenschaftlich bestätigten Bejagungsempfehlungen des Arbeitskreises Wildbiologie an der Universität Gießen hätten entnommen werden können**. Die hessischen Jägerinnen und Jäger hielten sich also auch nach dem Inkrafttreten der JVO bei der Hasenbejagung in vorbildlicher Weise zurück.

Dieses vorbildliche Handeln dankt ihnen nun das hessische Umweltministerium mit einem jagdpolitischen Tritt in den Hintern. Jagdrechtsinhabern (Land- und Waldbesitzern), Jägerinnen und Jägern sowie Wildbiologen muss es als ein Stück aus dem politischen Tollhaus erscheinen, wenn der hessische Ordnungsgeber unter diesen Umständen künftig die Jagdzeit für Feldhasen ganzjährig aufheben will.

Politischer Vertrauensbruch und grobe Täuschung

Dies stellt überdies einen eklatanten politischen Vertrauensbruch und eine grobe Täuschung der Jagdrechtsinhaber (Land- und Waldbesitzer) und der Jägerschaft dar. Das HMUKLV benennt keinen sachlich oder wissenschaftlich nachvollziehbaren Grund, die Jagdzeit für den Feldhasen aufzuheben. Diese Jagdzeit-Aufhebung erweckt vielmehr den Eindruck einer Willkür-Maßnahme, um entgegen aller Fakten langjährige ideologische Forderungen von Natur- und Tierschutzverbände durchzusetzen. Die Auswirkungen bestrafen nicht nur die jagdliche Zurückhaltung und die Hegemaßnahmen der Jägerschaft, sondern mindern auch den Jagdpachtwert von Niederwildrevieren beträchtlich. Zudem wird eine pauschale Aufhebung der Jagdzeit auf Feldhasen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Als besonders infam erweist sich unterdessen die Forderung von vier hessischen Naturschutzverbänden, die in ihrer Pressemitteilung vom 10. August 2022 postulieren: „Keine Jagd auf Rote-Liste-Arten“. Zwei dieser Verbände, nämlich der BUND und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), haben erst im Oktober 2021 in der „Expertenrunde zur Diskussion zur Bewertung der jagdbaren Arten im Rahmen der Überarbeitung der Roten Liste der Säugetiere Hessens“ dem Vorhaben zugestimmt, den Feldhasen auf der Roten Liste von Gefährdungsstufe 3 („gefährdet“) auf die Vorwarnstufe („nicht im Bestand gefährdet“) zurückzustufen.

Eine derartige Bewusstseinspaltung lässt sich wohl nur damit erklären, dass einige Naturschutzorganisationen als politische Vorfeldorganisationen des derzeitigen HMUKL weiterhin auf finanzielle Alimentierung schielen und deshalb die Jagdpolitik des Ministeriums vorbehaltlos unterstützen.

2. Hegegemeinschaften werden demontiert

Die Stellung der Hegegemeinschaften für Niederwild und Hochwild als Basis der jagdlichen Selbstorganisation und Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten, Forst und Jagdrechtsinhabern (kommunalen und privaten Grundbesitzern) wird durch den neuen JVO-Entwurf entscheidend geschwächt. Sie werden vom HMUKLV quasi auf dem Verordnungswege abgeschafft.

Damit wird § 1 des HJagdG konterkariert, der fordert: „Die Inhaber des Jagdrechts und die Jägerschaft sollen in die Lage versetzt und verpflichtet werden, diese Ziele möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu verwirklichen.“

Derzeit bestimmt die JVO: „**Hegegemeinschaften sind zu bilden**“. Dies wird im JVO-Entwurf dahingehend abgeschwächt, dass die Beteiligten

Hegegemeinschaften bilden „sollen“. Diese geplante Soll-Regelung, die auch die räumliche Ausdehnung der Hegegemeinschaften einbezieht, widerspricht dem vom Landesgesetzgeber in § 9 Abs. 1 HJagdG beschlossenen Bestimmungen zur Pflichtmitgliedschaft und dem räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften

Auch aus den Landtags-Drucksachen 13/6211 und 13/6562 geht eindeutig hervor, dass sich der Gesetzgeber seit der obligatorischen Einführung von Hegegemeinschaften bewusst für die gesetzliche Verankerung der Pflichtmitgliedschaft entschieden hat. Zudem listet das HJagdG die „geborenen“ Mitglieder der Hegegemeinschaften im Einzelnen auf.

Schließlich umfasst die Verordnungsermächtigung aus § 43 Nr2 HJagdG gerade **nicht** eine Regelungsbefugnis zu den in § 9 HJagdG formulierten gesetzlichen Festlegungen zur Pflichtmitgliedschaft und dem verbindlichen räumlichen Wirkungsbereich.

Bisher überträgt die JVO den Hegegemeinschaften obligatorisch die Erfüllung bestimmter Aufgaben. So lautet § 35 JVO „Aufgaben der Hegegemeinschaft“: „Der Hegegemeinschaft **obliegt**“ es, die anschließend benannten Aufgaben zu erfüllen.

Im Entwurf der neuen JVO heißt es hingegen: „Die Hegegemeinschaft **kann** folgende Aufgaben wahrnehmen“. Danach werden die neu formulierten Aufgaben aufgezählt.

Diese Kann-Regelung widerspricht hinsichtlich der Erstellung von Abschussplänen dem Bundesjagdgesetz. Dieses gibt in § 21 die einzelnen Schritte der Abschussplanung vor und bestimmt schließlich: „**Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören.**“

Kein pauschaler Zuschuss aus Jagdabgabe mehr

Im Zusammenhang mit dieser neuen „Kann“-Regelung **entfällt** auch ersatzlos § 36 der bisherigen JVO **„Zuschuss aus der Jagdabgabe“**, nach dem den Hegegemeinschaften „für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Zuschuss gewährt werden“ kann. Diese Jagdabgabe entrichten die Jägerinnen und Jäger beim Lösen des Jagdscheins. Jährlich zahlen sie insgesamt ca. 900.000 Euro in den Jagdabgabe-Topf, aus dem die Hegegemeinschaften bis 2021 regelmäßig pauschale Zuschüsse für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Aufwandspauschale) erhielten. Die Mittel aus der Jagdabgabe dürfen höchstrichterlicher Rechtsprechung gemäß nur im Interesse jener Gruppe verwendet werden, die diese Abgabe entrichtet.

Nun entfällt der Anspruch der ehrenamtlich tätigen Hegegemeinschaften auf eine Aufwandspauschale. Stattdessen können sie – meist erfolglos – versuchen, nach der neuen, überbürokratisierten und realitätsfernen **Jagdabgabe-Förderrichtlinie** von

2021 „für Projekte, die der **Verwirklichung jagdrechtlicher Zielsetzungen** dienen“, Zuschüsse zu erhalten. Die Hegegemeinschaften sehen in dieser Richtlinie zurecht ein Instrument, um Zuschüsse an diese Basisorganisationen des Jagdwesens zu verhindern. Außerdem bezieht sich diese Förderrichtlinie ausdrücklich auf § 36 der JVO, der künftig entfallen soll.

Schließlich zählt der JVO-Entwurf zu den neuen Aufgaben der Hegegemeinschaften „eine den wildbiologischen Erfordernissen entsprechende „**Hege und Bejagung des Feder- und Raubwildes unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange**“. Damit soll ganz offensichtlich die Jagd auf Raub- und Federwild (Stockente, Rebhuhn, Ringeltaube etc.) unter die Kuratel des behördlichen oder verbandlichen Naturschutzes gestellt werden. **Dies ist ein erster Schritt, um den eigenständigen Rechtskreis Jagd dem Rechtskreis Naturschutz zu unterstellen.**

Jagd unter Kuratel des Naturschutzes

Damit ginge eine von Naturschutzverbänden immer wieder erhobene Forderung in Erfüllung, die die Bejagung des Raub- und Federwildes von „naturschutzfachlichen Managementplänen“ abhängig machen wollen, die der Naturschutz erstellt. Dies wäre aber eine Abkehr von der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden und vom Reviersystem, in dem Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte gemeinsam die Verantwortung für die Wildlebensräume, für das Wild und seine Bejagung tragen.

Solche von einer **wildbiologischen Behörde** erstellten „Managementpläne“ sind typisch für **Lizenzjagdsysteme** (wie in den USA oder Schweizer Kantonen). In diesen Ländern bzw. Kantonen gehört ganz überwiegend die bejagbare Fläche – und damit auch das Jagdrecht auf dieser – dem Staat. Private Grundeigentümer, denen auf ihrem Grund und Boden das Jagdrecht zusteht, stellen dort die Minderheit. In Deutschland befinden sich hingegen die bejagbaren Flächen mehrheitlich in Privatbesitz. Hier ist das Jagdrecht seit der 1848er Revolution an Grund und Boden gebunden.

Es steht jedoch zu befürchten, dass mit der künftigen „**Wildbiologischen Forschungsstelle**“ im „**Zentrum für Artenvielfalt**“ beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eine Behörde geschaffen wird, die die privaten und kommunalen Jagdrechtsinhaber sowie die Jägerschaft aushebeln und das Jagdwesen dominieren soll. Damit würden Fachleuten von Jagdbehörden und Hessen-Forst sowie Jagdrechtsinhabern und Jägerschaft wesentliche Befugnisse und Entscheidungen entzogen.

„**Neues Zentrum für Artenvielfalt bündelt ab 2022 Naturschutz**“, lautet denn auch folgerichtig die Überschrift einer Pressemeldung vom 2. Januar 2022. Die in dieses Zentrum eingebundene „Wildbiologische Forschungsstelle“ soll Fachkonzepte zu einer nachhaltigen und naturverträglichen jagdlichen Nutzung erstellen und deren

Umsetzung fachlich begleiten. Welche dieser „Fachkonzepte“ umgesetzt werden, entscheidet die Oberste Jagdbehörde im HMUKLV – nicht mehr der Jagdrechtsinhaber und Jäger vor Ort.

Anstatt dieses „Artenvielfalts-Zentrum“ zu finanzieren, sollte das Land Hessen es jedem Landkreis finanziell ermöglichen, zwei Berufsjäger einzustellen. Diese könnten die Jägerschaft, die Land- und Forstwirtschaft sowie Kommunen und Bürger so effizient und praxisnah beraten, dass die Artenvielfalt tatsächlich gefördert und nicht nur theoretisch „gerettet“ wird.

3. Exkurs: Minimumfaktor Ruhe

„Laut Forstamt Königstein steigen die Schältschäden, weil Mountainbiker das Rotwild auf Äsungsflächen und in den Einständen stören.“ So zitierte „Rhein-Main Extra-Tipp“ im Sommer 2017 Petra Westphal, die damalige Sprecherin des Landesbetriebs Hessen-Forst. 2022 besitzen laut Statistikportal „Statista“ 12,46 Millionen Personen ein **Mountainbike**. Einer Umfrage der „Deutschen Initiative Mountainbike“ zufolge bevorzugen 90 Prozent der Mountainbiker „einfache Pfade“, die sich fast ausschließlich im Wald finden. Nur 11 Prozent präferieren Forstwege (Mehrfachnennungen waren möglich).

Die Zahl der **E-Bike-Besitzer** hat sich laut „Statista“ von 2013 bis 2021 mehr als verfünffacht und ist von 1,6 Millionen auf 8,5 Millionen gestiegen. Zusätzlich gehen **Geocacher** Tag und Nacht ihrem Hobby im Wald nach. Derzeit gibt es laut einem „Schatzsucher-Portal“ 425.888 aktive Geocaches in Deutschland. Alleine im Jahr 2021 wurden dem Insider-Portal zufolge 66.239 neue Geocaches erstellt – ein beträchtlicher Teil davon im Wald.

Ruhe ist für das Rotwild in den Mittelgebirgen, wo es noch in Reservaten (den offiziell ausgewiesenen Rotwildgebieten) geduldet wird, zum absoluten Minimumfaktor geworden – zumal diese meist auch touristisch gut erschlossen sind.

Rolf Strojec (BUND-Landesverband Hessen) skizziert die Entwicklung in seiner Studie „Verbändevereinbarung oder Verwaltungsverfahren: Zur Zukunft des Freizeitkonflikts im hessischen Wald“ unter der Überschrift „**Der Wertewandel im Wald**“:

„Die Sinus-Studie *>>Mensch und Wald 2013<<* stellt erstmals eine Mehrheit von *>>distanzierten, gleichgültigen und egozentrischen Waldnutzern<<* gegenüber naturorientierten Waldfreunden fest. Der Wald wird als Erlebnis-, Spiel- und Sportraum wahr- und in Besitz genommen. Speziell der *>>egozentrische Waldnutzer<<* zeigt kaum Bereitschaft, sich zum Schutz oder zur Schonung des Waldes einzuschränken und entsprechende Regeln einzuhalten.“

Strojec vergleicht auch die „**Besucherlenkung im Wald – MTB-Netz Hessen versus Erholungswegenetz Thüringen**“ und kommt zu dem vernichtenden Schluss: Das MTB-Netz des vom hessischen Wirtschaftsministerium verantworteten Radroutenplaners zeige, **„wie man es nicht machen darf“**.

Es ist unter Wildbiologen unumstritten, dass durch häufige anthropogene Störungen des Rot- und Rehwilds die Schäl- und Verbiss-Schäden steigen. Aber die hessische Politik verschließt vor dieser Problematik konsequent die Augen.

Kooperative Ansätze zur Konfliktlösung gefragt

In der Studie „**Jagd & Waldbau – Ergebnisse einer empirischen Erhebung in Hessen**“ (AFZ – Der Wald, Ausgabe 14/2020) kommen die Autoren des Instituts für sozial-ökologische Forschung der Goethe-Universität Frankfurt hinsichtlich der **Interaktion zwischen Forst und Jagd** zu dem Schluss:

„Bei der Konfliktregelung sollte bevorzugt auf kooperative Ansätze gesetzt werden: Gespräche von Forstleuten mit einzelnen Jägern, aber auch freiwillige Maßnahmen (z. B. Einzelschutzmaßnahmen an Bäumen oder temporäre Erhöhung des Abschusses in sensiblen Verjüngungsbereichen) haben sich in der Vergangenheit als niedrighschwelliges Mittel zur Konfliktvermeidung erwiesen.“

Das HMUKLV setzt exakt auf das Gegenteil: Der Austritt von Forstämtern aus Rotwild-Hegegemeinschaften bricht abrupt die Kommunikation zwischen Forst und Jagd ab und signalisiert Besserwisserei sowie obrigkeitliches Denken. So lässt sich der Wald-Wild-Konflikt nicht entschärfen. Dies gilt auch für den Rehwild-Verbiss und Schäden an Waldbäumen, die andere wiederkäuende Schalenwildarten verursachen.

Ruhe ist im Wald zum absoluten Minimumfaktor geworden. Das durch den Besucherdruck in seinen Einständen (Dickungen) quasi eingesperrte Wild kann nicht mehr ungehindert auf Freiflächen – dem Wiederkäuer-Rhythmus entsprechend – regelmäßig Nahrung aufnehmen. Deshalb verbeißt es junge Baumtriebe und schält Rinde von den Bäumen.

Aber anstatt diese Problematik zu entschärfen, erhöht das HMUKLV den Druck auf Jäger und Förster immens und setzt allein auf eine permanente Abschusserhöhung. Um den Widerstand der Jägerschaft gegen dieses brachiale Vorgehen vollends zu brechen, werden die Hegegemeinschaften als Basis-Organisationen und der Landesjagdverband (LJV) als landesweite Interessenvertretung demontiert. Begonnen hat diese Demontage schon mit der ersten JVO von 2016, die dem Jagdverband eine Reihe seiner traditionellen Aufgaben entzogen hat. Nun sind die Hegegemeinschaften an der Reihe.

Dagegen wehren wir uns.